

Inhaltsverzeichnis

A. Prospekt	5
1 Fonds	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds.....	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung.....	5
1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)	6
1.8 Kurzanzeige über Steuervorschriften.....	6
1.9 Vertriebsländer.....	6
2 Teilfonds.....	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	7
2.3 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	10
2.4 Profil des typischen Anlegers	13
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	13
2.6 Erweiterte Prospekt- und Berichtspflichten	13
3 Anteilklassen.....	13
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	13
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	14
3.3 Kosten	14
3.4 Sonstiges	14
B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag).....	15
1 Fonds	15
1.1 Stammdaten.....	15
1.2 Verwaltungsgesellschaft.....	15
1.3 Verwahrstelle	17
1.4 Bekanntmachungen und Informationen.....	18
1.5 Kurzanzeige über Steuervorschriften.....	18
1.6 Vertriebsländer.....	19
2 Teilfonds.....	19
2.1 Geschäftsjahr	20
2.2 Rechnungseinheit.....	20
2.3 Referenzwert (Benchmark)	20
2.4 Anlagen	20
2.5 Bestimmungen zur Bewertung.....	21
2.6 Regelungen zu Änderungen.....	21
2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)	22
3 Anteilklassen.....	22
3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	22
3.2 Anlegerkreis.....	23
3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts (Wert des Anteils).....	23

3.4	Verbriefung.....	23
3.5	Ermittlung der Verkaufs-/Ausgabepreise und der Auszahlungs-/Rücknahmepreise	23
3.6	Mindestanlage.....	23
3.7	Bestimmungen zum Anteilshandel	23
3.8	Ausschluss von Anlegern.....	25
3.9	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	25
3.10	Kosten	26
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	28
	Anhang I der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen	29
	Anhang II der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern	34
	Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel.....	36

A. Prospekt

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.1

Value-Holdings Umbrella Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

16.04.2002

1.1.5 Eintragsdatum im Handelsregister

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

23.04.2002

1.1.6 Dauer

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.2

unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.6

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwaltungsgesellschaft

UCITSG-Anhang-I-1-2-1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.1

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.2

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.8

UCITSG-Anhang-I-1-2-1.9

UCITSG-Anhang-I-3--3.1

UCITSG-Anhang-I-3--3.2

UCITSG-Anhang-I-3--3.3

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.2.1 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

UCITSG-71-1a-b---

Siehe konstituierende Dokumente.

1.3 Verwahrstelle

UCITSG-Anhang-I-2--2.1

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

UCITSG-Anhang-I-2--2.2

UCITSG-Anhang-I-2--2.3

Die Verwahrung des Vermögens ist einer einzigen Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.7

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds. Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

UCITSG-77-1----

UCITSG-77-2----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.4

UCITSG-Anhang-I-5--5.1

Die Jahres- und Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger), die letzten Nettoinventarwerte sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe konstituierende Dokumente.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft nach dem UCITSG, der Verordnung vom 5. Juli 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV) und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur die Verwaltungsgesellschaft als Treuhänderin und nur diese schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Regelungen zu Änderungen und zur Auflösung (Liquidation)

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.10

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.8 Kurzangabe über Steuervorschriften

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.5

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.9 Vertriebsländer

UCITSG-Anhang-I-4-

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2 Teilfonds

UCITSV-2-3----

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.2 Zulässige Anlagen (und deren evtl. Beschränkungen)

UCITSG-71-1----

UCITSG-72-1----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.3 Maximale Höhe der Verwaltungsgebühren von den OGAW bzw. OGA, deren Anteile erworben werden sollen

UCITSG-57-3----

UCITSG-57-4----

Werden Anteile von anderen OGAW oder Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der die Verwaltungsgesellschaft des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder die Verwaltungsgesellschaft des Fonds noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den OGAW oder von dem OGAW Gebühren berechnen.

Machen diese Anlagen einen wesentlichen Teil des Vermögens des Fonds aus, muss der Prospekt über die maximale Höhe und der Jahresbericht über den maximalen Anteil der Verwaltungsgebühren informieren, die vom Fonds selbst und von den OGA, deren Anteile erworben wurden, zu tragen sind ("geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen").

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.4 Nachbildung eines Aktien- oder Schuldtitelindex

UCITSG-72-2----

Falls der Fonds einen Aktien- oder Schuldtitelindex nachbildet, haben Prospekt und Werbung darauf an hervorgehobener Stelle hinzuweisen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

UCITSG-53-4----

UCITSG-71-1----

UCITSG-72-1----

UCITSG-72-3----

UCITSG-Anhang-I-1-1-1.15

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Synthetische Risiko- und Ertragsindikator (SRRRI) bzw. der Gesamtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRRRI ist in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. der aktuelle SRI im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP, sofern vorhanden) im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

UCITSG-72-1----

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls

Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- a) beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettwert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- b) das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und Lombardgeschäfte.

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps können Zusatzträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps zum Einsatz kommen sowie erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit der Verwaltungsgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamtrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstruments
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteienrisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamtrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamtrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamtrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die der Verwaltungsgesellschaft oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der konstituierenden Dokumente offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamtrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge - nach Abzug der Transaktionskosten - vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für Pensions- oder Lombardgeschäfte siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.4 Wertpapierleihe (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

UCITSG-85-2----

UCITSV-10-1-c---

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies von der Verwaltungsgesellschaft als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle

- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern in den Publikationsorganen, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.7.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.8 Ausschluss von Anlegern

UCITSG-6-3-iVm-5-3-e

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen am Fonds, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.9 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

UCITSG-6-3-iVm-5-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmt sich nach deren internen Richtlinien. Sofern die Verwaltungsgesellschaft zum

Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10 Kosten

UCITSG-6-3-iVm-5-3-g
UCITSV-6-2----

Die vom Anleger getragenen Kosten werden auf die Funktionsweise des Fonds verwendet, einschliesslich der Vermarktung und des Vertriebs, und können das potenzielle Anlagewachstum beschränken.

3.10.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden im Halbjahres- und Jahresbericht ausgewiesen.

3.10.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

UCITSG-92-1----
UCITSV-6-1----
UCITSV-6-2----

3.10.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-a---
UCITSV-8-2-----

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittlichen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für die Verwaltungsgesellschaft (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb)
UCITSV-9-1-a---
- b) Vergütung für die Verwahrstelle
UCITSV-9-1-b---
- c) Vergütungen für Dritte, falls die Verwaltungsgesellschaft einen Teil ihrer Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

UCITSV-8-1-b---

Die folgenden externen Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen der Verwaltungsgesellschaft, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung
UCITSV-9-1-c---
- c) Aufwendungen für die Aufsicht über den Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde
UCITSV-9-1-d---

- d) Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kurspublikationen, Kosten für den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen, Mitteilungen an die Anleger)

UCITSV-9-1-f---

- e) Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwahrer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

UCITSV-9-1-g---

- f) Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge)
- i) Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten) sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet

UCITSV-9-1-e---

UCITSV-9-3----

- k) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren)
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten)

- p) Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steuerberatung, Änderungen des Prospekts inkl. konstituierende Dokumente)

UCITSV-9-1-h---

UCITSV-9-4----

- q) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.

3.10.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

UCITSV-8-1-c---

UCITSV-9-2----

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als „Performance Fee“ bezeichnet) erhoben werden. Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds.

Überschreitet der Zuwachs des NAV nach Abzug aller Kosten den sog. Grenzkurs (Highwatermark Basis zuzüglich einer allfälligen Hurdle Rate und/oder Benchmark), so erhält der Portfoliomanager von dem den Grenzkurs übersteigenden Wertzuwachs eine Performance Fee. Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettorendite des Teilfonds.

Falls eine Highwatermark angewendet wird, kann bei Wertverlusten die Performance Fee solange nicht erhoben werden, bis diese Verluste wieder ausgeglichen sind. Der Leistungsbezugszeitraum ("reference period") umfasst dabei die gesamte Laufzeit des Teilfonds. Die Highwatermark kann nicht zurückgesetzt werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der konstituierenden Dokumente.

3.10.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die konstituierenden Dokumente per

10.03.2021

in Kraft.

Unterzeichnet am: 22.02.2021

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang I der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen**

1 Value-Holdings Deutschland Fund

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Der Teilfonds strebt als Anlageziel einen langfristig überdurchschnittlichen Vermögenszuwachs an und investiert deshalb in Beteiligungspapiere von börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland ausüben. Die Auswahl der Beteiligungspapiere, in die investiert wird, erfolgt mittels einer professionellen und langfristig orientierten Fundamentalanalyse. Als Beteiligungspapiere gelten insbesondere Aktien sowie Genuss- und Partizipationsscheine.

Bei der Auswahl der Beteiligungspapiere verfolgt der Anlageberater den so genannten Value-Ansatz. Der Value-Ansatz beruht auf der Idee, dass jedes Unternehmen einen inneren Wert ausweist, der sich mittels sorgfältiger Unternehmensanalyse errechnen lässt. Der innere Wert entspricht dem Preis, den gut informierte Geschäftsleute für das Unternehmen bezahlen, wenn sie es zu 100 % erwerben würden.

Da der Börsenwert eines Unternehmens kurzfristig oft massiv von diesem inneren Wert abweichen kann, ist es längerfristig ökonomisch sinnvoll, Beteiligungspapiere von temporär unterbewerteten Unternehmen zu kaufen. Der Teilfonds strebt daher regelmäßig den Kauf von Beteiligungspapieren solcher Unternehmen an, deren Börsenkurs unter dem inneren Wert liegt und die daher fundamental unterbewertet sind. Dies schafft eine Sicherheitsmarge, denn je tiefer der Börsenkurs – sprich Kaufpreis – unter dem inneren Wert liegt, desto geringer ist das Risiko, mit dem Investment Geld zu verlieren. Zudem erhöht sich mit sinkendem Kaufpreis die Chance, mit dem Engagement eine überdurchschnittliche Anlagerendite zu erzielen.

Da höchstens 10 % des Vermögens in Anteile eines anderen OGAW oder vergleichbarer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf, ist er als Zielfonds geeignet.

1.2 Anlagebeschränkungen

Neben den Anlagebeschränkungen gemäss UCITSG bestehen folgende zusätzliche Einschränkungen:

- a) Anlagen in Anteile anderer OGAW bzw. OGAW vergleichbaren Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen 10 % des Nettofondsvermögens nicht übersteigen.
- b) Anlagen in Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder nicht an einem Nebensegment wie z.B. Freiverkehr, Open Market, Entry Standard gehandelt werden sind nicht zugelassen.
- c) Mindestens 51 % des Vermögens werden direkt oder indirekt in Beteiligungspapiere von börsennotierten Unternehmen, die ihren Sitz in Deutschland haben, oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Deutschland ausüben, investiert.
- d) Mindestens 51 % des Wertes des Fonds werden in Kapitalbeteiligungen angelegt. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:
 - i. Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
 - ii. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - iii. REITS und Hinterlegungsscheine auf Aktien werden bei dieser Berechnung nicht als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt. Auch verliehene Wertpapiere dürfen nicht berücksichtigt werden.
 - iv. Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - v. Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

1.4 Zusätzliche Informationen

keine

1.5 Übertragene Aufgaben

1.5.1 Portfolio Management

n/a

1.5.2 Anlageberatung

Firma	Value-Holdings Capital Partners AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	86359 Gersthofen
Domizil	Deutschland (DE)
Registereintrag	19.01.2011
Registernummer	HRB 25846
Dauer	unbegrenzt

1.5.3 Administration

n/a

1.5.4 Vertrieb

Firma	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	2540 Luxemburg
Domizil	Luxemburg (LU)
Registereintrag	09.02.1993
Registernummer	B 42828
Dauer	unbegrenzt

1.5.5 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.7 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihe	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	10.00 %
Lombardgeschäfte	Nein
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	keine
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 110.00 %

1.8 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2002
Teilfondswährung	EUR
Bewertungsintervall	Täglich
Handelstag	Jeder Bankarbeitstag
Bewertungsfrist	1 Bankarbeitstag nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Ja
Geschätzte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen (ohne Performance Fee)	5.00 %
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.8.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.9 Anteilsklassen

1.9.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassenwährung	Erstausgabepreis
EUR	LI0013873901	1387390	EUR	1'000.00

Anteils-klasse	Erfolgsverwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteilsführung
EUR	Ausschüttend (Jährlich)	0.01	0.0010	buchmässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
EUR	keine	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
EUR	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
EUR	am Handelstag (12:00)	3 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
EUR	Anteile oder Betrag	Nur Anteile

Anteils-klasse	Zeichnungsfrist	Liberierung
EUR	01.05.2002 - 10.05.2002	15.05.2002

Anteils-klasse	Kotierungen
EUR	keine

Anteils-klasse	Währungsabsicherung
EUR	Nein

1.9.2 Kommissionen

Anteils-klasse	Kommission	max. Höhe
EUR	Ausgabekommission	0.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.9.3 Vergütungen

1.9.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils-klasse	maximale pauschale Entschädigung
EUR	1.2500 % zuzüglich bis zu EUR 25'000.00 **

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.9.3.2 Performance Fee

Anteils-klasse	Performance Fee	Berechnungs-periode	Geschuldet
EUR	10.00 %	Täglich	Jährlich

Anteils-klasse	Hurdle Rate
EUR	5.00 %

Falls eine Benchmark einen negativen Wert aufweist, so wird diese mit Null in die Berechnung eingesetzt. Falls eine Benchmark und eine Hurdle Rate ausgewiesen werden, so verstehen sich die beiden Werte als kumulativ, wobei allfällige negative Summen mit Null in die Berechnung eingesetzt werden.

Anteils-klasse	Highwatermark	Highwatermark Basis
EUR	Ja	NAV vor Performance Fee

1.9.3.3 Carried Interest

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

10.03.2021

in Kraft.

Unterzeichnet am: 22.02.2021

Verwaltungsgesellschaft

Verwahrstelle

**Anhang II der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen des Value-Holdings Umbrella Fund für das Vertriebsland

Deutschland (DE)

Zahlstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft,
Kaiserstrasse 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hauck-aufhaeuser.de

Informationsstelle

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers Aktiengesellschaft,
Kaiserstrasse 24, 60311 Frankfurt am Main, Deutschland
www.hauck-aufhaeuser.de

Publikationsorgane

fundinfo AG, Staffelstrasse 12, 8045 Zürich, Schweiz
www.fundinfo.com

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahmeverfahren haben in Deutschland ansässige Anleger auch die Möglichkeit, Ausgabe- und Rücknahmeanträge für die von ihnen gehaltenen Anteile bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen. In Deutschland ansässige Anteilhaber können auch verlangen, dass Rücknahmeerlöse und alle weiteren für die Anteilhaber bestimmten Zahlungen (z.B. Dividendenausschüttungen) über die deutsche Zahlstelle geleitet werden.

Den aktuellen UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokument, das jeweilige KIID und die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds sind in der Bundesrepublik Deutschland in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sowie sonstige Angaben und Unterlagen, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind (z.B. die relevanten Verträge und Gesetze), können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingesehen werden und sind dort ebenfalls in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos erhältlich.

Publikationen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile, alle Mitteilungen an die Anteilhaber sowie sonstige Unterlagen und Angaben, die im Herkunftsstaat zu veröffentlichen sind, werden in der Bundesrepublik Deutschland in den oben genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt die Information der Anleger in Deutschland zusätzlich schriftlich oder in elektronischer Form:

- a) Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- b) Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Fonds entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- d) Verschmelzung des Fonds in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind, Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.
- e) Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft den UCITS V Prospekt inkl. konstituierende Dokumente vom: 10.03.2021

**Anhang III der konstituierenden Dokumente:
Performance Fee Beispiel**

Performance Fee	10%
Hurdle Rate	5%
Fortschreibung Hurdle Rate	Nein
High Watermark	Ja
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV-Berechnung
Berechnungsstatus (unterjährig)	Performance Fee wird provisorisch abgegrenzt
Kristallisierung/Auszahlung Performance Fee	zum Ende eines jeden Geschäftsjahres

Performance Fee Beispiel

Bewertungstag	High Watermark	Hurdle Rate	Grenzkurs	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee	NAV nach Perf. Fee
Jahr 1						
Tag 1	1'000.00	5.00%	1050.00	999.90	0.00	999.90
Tag 2	1'000.00	5.00%	1050.00	1'012.00	0.00	1'012.00
Tag 3	1'000.00	5.00%	1050.00	1'025.00	0.00	1'025.00
...						
GJ Ende	1'000.00	5.00%	1050.00	1'059.60	0.96	1'058.64
Jahr 2						
Tag 1	1'059.60	5.00%	1112.58	1'049.00	0.00	1'049.00
Tag 2	1'059.60	5.00%	1112.58	1'036.00	0.00	1'036.00
Tag 3	1'059.60	5.00%	1112.58	1'015.00	0.00	1'015.00
...						
GJ Ende	1'059.60	5.00%	1112.58	980.50	0.00	980.50
Jahr 3						
Tag 1	1'059.60	5.00%	1112.58	991.00	0.00	991.00
Tag 2	1'059.60	5.00%	1112.58	1'043.00	0.00	1'043.00
Tag 3	1'059.60	5.00%	1112.58	1'123.10	1.05	1'122.05
...						
GJ Ende	1'059.60	5.00%	1112.58	1'156.10	4.35	1'151.75

Glossar

High Watermark:	Ist der letzte NAV vor Performance Fee des Geschäftsjahres, in dem letztmals eine Performance Fee bezahlt wurde. Bei allfälligen Ausschüttungen wird die High Watermark um die Ausschüttung korrigiert.
Grenzkurs	Der Grenzkurs errechnet sich aus der aktuell gültigen High Watermark zuzüglich der Hurdle Rate.
Performance Fee:	Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag provisorisch berechnet und in der NAV-Berechnung abgegrenzt. Die Höhe der Performance Fee bezieht sich auf die Differenz zwischen dem Grenzkurs und dem aktuellen NAV vor Performance Fee. Die finale Berechnungsgrundlage der Performance Fee ist stets der letzte NAV des aktuellen Geschäftsjahres. Auf Basis dieser NAV-Berechnung gilt eine etwaige Performance Fee als geschuldet.
Jahr 1:	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der NAV den Grenzkurs am Geschäftsjahresende überschritten hat. Der NAV vor Performance Fee gilt als neue High Watermark.
Jahr 2:	Es wurde keine Performance Fee erhoben, da der NAV den Grenzkurs am Geschäftsjahresende nicht überschritten hat. Als High Watermark gilt weiterhin der NAV vor Performance Fee aus Jahr 1.
Jahr 3:	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der NAV den Grenzkurs am Geschäftsjahresende überschritten hat. Der NAV vor Performance Fee gilt als neue High Watermark.